

Auszug aus dem Bebauungsplan 003 „Schulze Frenking“ ohne Maßstab, genordet



--- Geltungsbereich der geplanten Änderung

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN	
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLG. WOHNGEBIET
-o-	OFFENE BAUWEISE
I	ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE, ZWING.
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
35°	DACHNEIGUNG
---	BAUGRENZE
—•—•—	ABGR. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
•••••	FLÄCHEN FÜR D. GEMEINBEDARF
—■—■—	GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEB-PLANES

VEREHRSPFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	KINDERSPIELPLATZ
ÖFFENTL. PARKFLÄCHE	VORGÄRTEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt nach kurzer Diskussion einstimmig:

"Die textlichen Festsetzungen bezüglich der Frage der Einfriedigung der Grundstücke zu den Bebauungsplänen Nr. 3, 13, 17 und 19 werden aufgehoben und mit der nachstehend neuen Version zur Frage der Einfriedigung neu beschlossen:

'Nicht lebende Einfriedigungen sind zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Sie sind von allen Seiten so einzugrünen, daß das Material der Einfriedigung nicht sichtbar bleibt (im Sichtbereich der Straßen und Wege durch geschlossene Heckenbepflanzung).'"

Pkt. 5.2 - Pkt. 10 pp

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 iV. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 3. 12. 1980 genehmigt.

Coesfeld, den 3.12.1980

Der Oberkreisdirektor als unsere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrage
(Hagenbruch)
Ltd. Kreisbaudirektor

Der Gemeindedirektor
i.A.
(Reinermann)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM PLANGEBIET SIND NUR GEBÄUDE IN VERBLENDBAUWEISE ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. ZUR AUFLÖCKERUNG DES GESAMTGEBIETES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUßENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET.

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUT SIND SIE PROFILGLEICH ZUERRICHTEN. DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m GEMESSEN VON DER FUSSBODENoberKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUßENMAUER MIT DER SPARRENoberKANTE, SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS U. DACHNEIGUNG AB 25° ZUGELASSEN. DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND INNERHALB D. ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, FÜR DIE FIRSTLINIEN FESTGELEGT SIND, SIND WOHNGEBÄUDE NUR MIT DUNKLEN DÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN. VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN SIND ABWEICHUNGEN UM ± 3° ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT GESTATTET.

DIE FUSSBODENoberKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER STRASSENKRONE LIEGEN. DIE ALS VORGÄRTEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DÜRFEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN UND ZAUNE ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN) GEM. § 23 ABS. 5 DER BAU NVO SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAU NVO NICHT ZUGELASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I S. 1237)